

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Otzberg¹

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 21. Juni 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Otzberg.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen [Garagenverordnung, GaVO, vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 514)].
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

¹ Enthält die Erste Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 03.06.2008 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 04.09.2019

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Otzberg erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 4a²

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 HBO wird ausgeschlossen.

§ 5

Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können bei Ein- und Zweifamilienhäusern Stellplätze hintereinander angeordnet werden; ebenso auf der Zufahrtsfläche von Garagen.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg.

² Eingefügt mit der Zweiten Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 04.09.2019

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

In der Zone 1 für das Gebiet des Ortsteils Lengfeld einschl. Zipfen Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.857,00 €
In der Zone 2 für das Gebiet des Ortsteils Habitzheim Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.666,00 €
In der Zone 3 für das Gebiet des Ortsteils Hering Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.985,00 €
In der Zone 4 für das Gebiet des Ortsteils Ober-Klingen Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.090,00 €
In der Zone 5 für das Gebiet des Ortsteils Nieder-Klingen Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.793,00 €
In der Zone 6 für das Gebiet des Ortsteils Ober- und Schloß-Nauses Stellplatz nach § 3 Abs. 1	3.515,00 €

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen:
§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.05.1995 in der Fassung der Änderung vom 29.10.2001 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

64853 Otzberg, den 22. Juni 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Vorstehende Stellplatzsatzung wurde gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 13.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2001, im Otzberg-Bote Nr. 25 vom 24. Juni 2004 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 25. Juni 2004 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 25. Juni 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Anlage

zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Otzberg

Anzahl der erforderlichen Stellplätze gemäß § 4 Absatz 1

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze
1.5	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten
1.6	Schwesterwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.8	Altenwohn-, Altenheime	1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.9	Spätaussiedler- und Asylbewerberunterkünfte	1 Stellplatz je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden ¹⁾
3.2	Geschäftsräume mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾

4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche und zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche und zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen und zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld und zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote

6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung und Diskotheken	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
6.5	zusätzlicher Betrieb eines Biergartens zu 6.1 oder 6.2	keine weiteren Stellplätze
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 6 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahren
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.6.	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucher
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stellplätze je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Fläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze
<i>Anmerkungen:</i>		
¹⁾	<i>Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.</i>	
²⁾	<i>Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.</i>	

Ziffer 1.1 geändert mit der Ersten Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 03.06.2008

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Otzberg¹

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 21. Juni 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Otzberg.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen [Garagenverordnung, GaVO, vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 514)].
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

¹ Enthält die Erste Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 03.06.2008 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 04.09.2019

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Otzberg erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 4a²

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 HBO wird ausgeschlossen.

§ 5

Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können bei Ein- und Zweifamilienhäusern Stellplätze hintereinander angeordnet werden; ebenso auf der Zufahrtsfläche von Garagen.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg.

² Eingefügt mit der Zweiten Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 04.09.2019

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

In der Zone 1 für das Gebiet des Ortsteils Lengfeld einschl. Zipfen Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.857,00 €
In der Zone 2 für das Gebiet des Ortsteils Habitzheim Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.666,00 €
In der Zone 3 für das Gebiet des Ortsteils Hering Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.985,00 €
In der Zone 4 für das Gebiet des Ortsteils Ober-Klingen Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.090,00 €
In der Zone 5 für das Gebiet des Ortsteils Nieder-Klingen Stellplatz nach § 3 Abs. 1	4.793,00 €
In der Zone 6 für das Gebiet des Ortsteils Ober- und Schloß-Nauses Stellplatz nach § 3 Abs. 1	3.515,00 €

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen:
§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.05.1995 in der Fassung der Änderung vom 29.10.2001 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

64853 Otzberg, den 22. Juni 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Vorstehende Stellplatzsatzung wurde gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 13.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2001, im Otzberg-Bote Nr. 25 vom 24. Juni 2004 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 25. Juni 2004 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 25. Juni 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister